



**Verordnung über die Art und
Gestaltung von Einfriedungen
in der Marktgemeinde Wattens**

WATTENS, AM 18.05.2017

ZAHL: 030-0-2017/HÖ/SASE
BETREFF: Einfriedungsverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat mit Beschluss vom 27.04.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 20 lit. b) der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBL. Nr. 57/2011 i.d.g.F., folgende

VERORDNUNG

über die Art und Gestaltung von Einfriedungen für alle als Bauland mit Ausnahme der Widmungskategorie „Gewerbe- und Industriegebiet“ sowie Sonderflächen mit Ausnahme der Widmungskategorie „Sonderflächen für Sportanlagen“ und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau gewidmete Grundflächen in der Marktgemeinde Wattens

erlassen:

§ 1

1. Einfriedungen gegenüber Verkehrsflächen dürfen mit einer max. Höhe von 2,00 m errichtet werden.
2. Der untere Teil von Einfriedungen gegenüber Verkehrsflächen muss aus einem mind. 30 cm hohen Sockelmauerwerk bestehen. Die weitere Ausführung hat in Holz-, Metall-, oder strukturierter Betonteilbauweise zu erfolgen.
3. Die Errichtung von Einfriedungen gegenüber Verkehrsflächen und den übrigen Grundstücksgrenzen in Form von Stacheldrahtzäunen ist nicht zulässig.
4. Gegenständliche Verordnung gilt auch für die anzeigepflichtige Änderung von bestehenden Einfriedungen ab einer Höhe von 1,50 m.
5. Gegenständliche Verordnung gilt nicht für Kinderspielplätze und Spielplatzeinrichtungen.

§ 2

Die Verordnung vom 27.04.2017 tritt mit Ablauf der Kundmachung vom 28.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Art und Gestaltung von Einfriedungen in der Marktgemeinde Wattens vom 08.07.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Thomas Oberbeirsteiner